

HOCHSTADT. MST. 1:100.

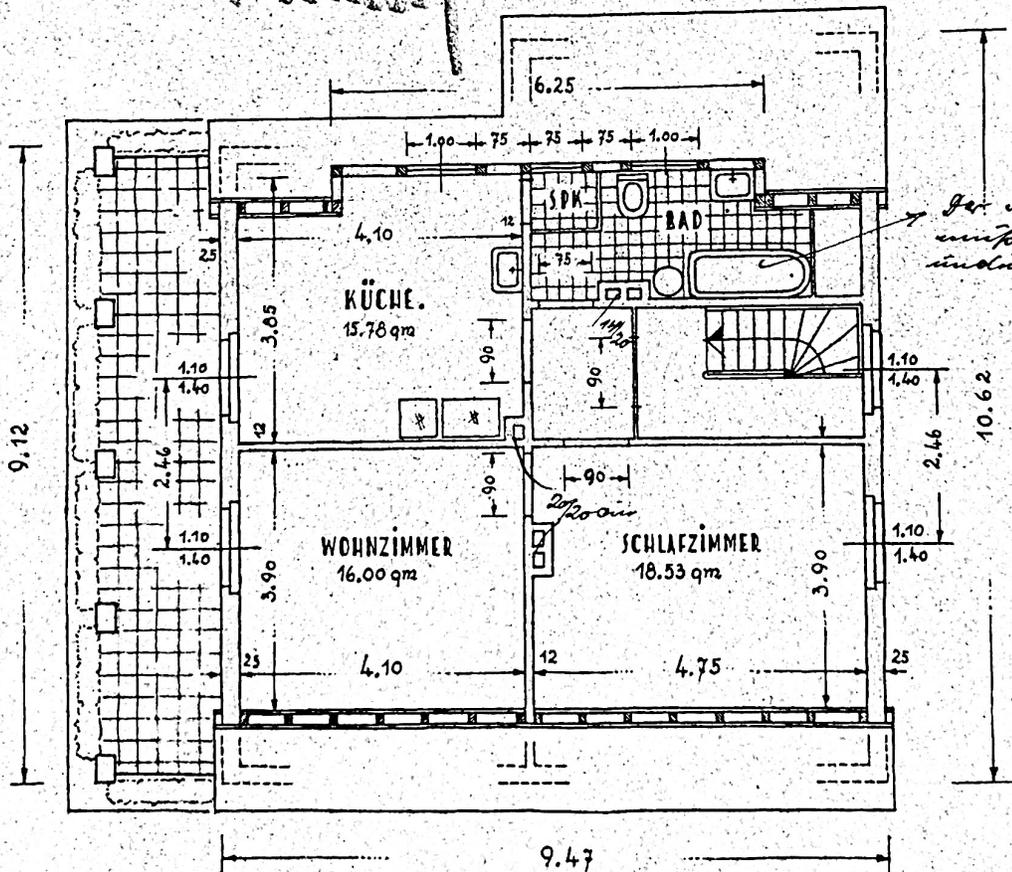
Genehmigt

durch Bauschein Nr. 844/1/50

Hanau, den 11.9.50

Der Landrat  
Im Auftrage

*Müller*



DACHGESCHOSS.

Wer Abweichungen von dem genehmigten Bauschein ausführt oder ausführen läßt, verstößt gegen die Bauordnung für den Reg. Bezirk Wiesbaden vom 15.8.1932 und gegen das Baubauordnungsgesetz vom 28.7.1947 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 60). Er hat nach § 5 dieses Gesetzes mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 10.000,-DM oder mit einer dieser Strafen zu rechnen.

T, im JUNI 1950.

DER ARCHITEKT:

Bauing. HANS STANULL Architekt  
*Stanull*

Geprüft:  
Frankfurt am Main, den 11.9.1950.  
Gewerbeaufsichtsamt  
H. Coy.

Geprüft.

Hanau, den 2/9. 1950

Staatsbauamt

*Stark*  
Regierungsbaurat. *Stark*